

INHALT

Akten Papst Leo

- | | | |
|----------|---|-----|
| Art. 108 | Botschaft anlässlich des 63. Weltgebetstages um geistliche Berufungen am 26. April 2026 | 351 |
| Art. 109 | Botschaft zum 6. Welttag der Großeltern und Senioren am 26. Juli 2026 | 354 |

Erlasse des Bischofs

- | | | |
|----------|---|-----|
| Art. 110 | Ernennung des Generalvikars und seines Stellvertreters | 356 |
| Art. 111 | Ernennung zum Moderator der Kurie | 356 |
| Art. 112 | Bestätigung des Offizials und des Vizeoffizials | 357 |
| Art. 113 | Bestätigung des Ständigen Vertreters (Offizials) für den in Niedersachsen liegenden Teils des Bistums Münster und seines Vertreters | 357 |
| Art. 114 | Ernennung zur Bischöflichen Notarin | 357 |

Erlasse und Verlautbarungen des Diözesanadministrators

- | | | |
|----------|---|-----|
| Art. 115 | Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 19. März 2026 - Korrekturbeschluss AVR 2027 - | 358 |
| Art. 116 | „Glauben miteinander teilen“. Qualifizierungskurs Katechese. Rahmenordnung und Curriculum | 363 |

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

- | | | |
|----------|---|-----|
| Art. 117 | Klimafonds des Bistums Münster | 366 |
| Art. 118 | Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 2026 | 371 |
| Art. 119 | Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten | 372 |
| Art. 120 | Personalveränderungen | 373 |
| Art. 121 | Unsere Toten | 376 |

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 122	Geschäftsanweisung für die Kirchengemeinschaften im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	377
Art. 123	Wahlordnung für die Kirchengemeinschaften im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	377
Art. 124	94. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)	378

Akten Papst Leo

Art. 108 **Botschaft anlässlich des 63. Weltgebetstages um geistliche Berufungen am 26. April 2026**

Die Entdeckung der Gabe Gottes in unserem Inneren

Liebe Brüder und Schwestern!

Unter der Führung und dem Schutz des auferstandenen Jesus feiern wir am vierten Sonntag der Osterzeit, dem sogenannten „Sonntag des Guten Hirten“, den 63. Weltgebetstag um geistliche Berufungen. Zu diesem gnadenreichen Anlass möchte ich einige Gedanken über die innere Dimension der Berufung teilen, die hier als Entdeckung der ungeschuldeten Gabe Gottes verstanden wird, die tief im Herzen eines jeden von uns erblüht. Begeben wir uns also gemeinsam auf den Weg eines wahrhaft schönen Lebens, den der Gute Hirte uns weist!

Der Weg der Schönheit

Im Johannesevangelium bezeichnet sich Jesus wörtlich als den „schönen Hirten“ (ὁ ποιμὴν ὁ καλός) (Joh 10,11). Der Ausdruck bezeichnet einen vollkommenen, wahren und vorbildlichen Hirten, der bereit ist, sein Leben für seine Schafe zu geben und so die Liebe Gottes sichtbar werden zu lassen. Dieser Hirte fasziniert: Wer ihn betrachtet, entdeckt, dass das Leben wirklich schön ist, wenn man ihm nachfolgt. Um diese Schönheit erkennen zu können, reichen die Augen des Körpers oder ästhetische Kriterien nicht aus: Es bedarf der Betrachtung und der Innerlichkeit. Nur wer innehält, zuhört, betet und sich von ihm anblicken lässt, kann mit Zuversicht sagen: „Ich vertraue ihm, mit ihm kann das Leben wirklich schön sein, ich möchte den Weg dieser Schönheit gehen.“ Und das Außergewöhnlichste daran ist, dass man selbst „schön“ wird, wenn man sein Jünger wird: Seine Schönheit verwandelt uns. Wie der Theologe Pavel Florenskij schreibt, bringt die Askese nicht den „guten“ Menschen, sondern den „schönen“ Menschen hervor. Das, was die Heiligen über ihr Gutsein hinaus von anderen unterscheidet, ist eben diese leuchtende geistliche Schönheit, die von denen ausgeht, die in Christus leben. So offenbart sich die christliche Berufung in ihrer ganzen Tiefe: an seinem Leben, an seiner Sendung teilhaben und in derselben Schönheit erstrahlen wie er.

Diese innere Mitteilung von Leben, Glauben und Sinn hat auch der heilige Augustinus erfahren, der im dritten Buch seiner Bekenntnisse, während er seine Sünden und Fehler aus seiner Jugend darlegt und bekennt, Gott als „noch innerer als [s]ein Innerstes“ erkennt. Über die Selbsterkenntnis hinaus entdeckt er die Schönheit des göttlichen Lichts, das ihn in der Dunkelheit leitet. Augustinus nimmt die Gegenwart Gottes im Innersten seiner Seele wahr, und das schließt ein, dass er verstanden und erlebt hat, dass es notwendig ist, sich um sein Inneres als Ort der Beziehung zu Jesus zu kümmern, als Weg, auf dem die Schönheit und Güte Gottes im eigenen Leben erfahren werden kann.

Eine solche Beziehung wird im Gebet und in der Stille aufgebaut und sie eröffnet uns, wenn wir sie pflegen, die Möglichkeit, das Geschenk der Berufung anzunehmen und zu leben, das niemals etwas Auferlegtes oder ein vorgegebenes Raster ist, in das man sich einfach fügen muss, sondern ein Plan der Liebe und des Glücks. Die Pflege der Innerlichkeit: von diesem Punkt müssen wir in der Berufungspastoral und im immer neuen Bemühen um die Evangelisierung dringend ausgehen.

In diesem Geiste lade ich alle ein – Familien, Pfarreien, Ordensgemeinschaften, Bischöfe, Priester, Diakone, Katecheten, Erzieher und gläubige Laien –, sich immer mehr für günstige Rahmenbedingungen einzusetzen, damit diese Gabe angenommen, genährt, bewahrt und begleitet werden kann, sodass sie reiche Frucht tragen kann. Nur wenn unsere Lebensräume von lebendigem

Glauben, beständigem Gebet und geschwisterlicher Weggemeinschaft erhellt sind, wird der Ruf Gottes aufgehen und reifen und für den Einzelnen wie für die Welt zum Weg des Glücks und des Heils werden können. Wenn wir uns auf den Weg begeben, den Jesus, der schöne Hirte, uns weist, lernen wir sowohl uns selbst als auch Gott näher kennen, der uns gerufen hat.

Gegenseitiges Erkennen

„Der Herr des Lebens kennt uns und erleuchtet unser Herz mit seinem liebevollen Blick.“ Jede Berufung kann nämlich nur aus dem Bewusstsein und der Erfahrung eines Gottes hervorgehen, der Liebe ist (vgl. 1 Joh 4,16): Er kennt unser Innerstes, hat die Haare auf unserem Kopf gezählt (vgl. Mt 10,30) und für jeden einen einzigartigen Weg der Heiligkeit und des Dienens vorgesehen. Dieses Erkennen muss jedoch stets ein gegenseitiges sein: Wir sind eingeladen, Gott durch das Gebet, das Hören auf das Wort, die Sakramente, das Leben der Kirche und die Hingabe an unsere Brüder und Schwestern kennenzulernen. Wie der junge Samuel, der in der Nacht, vielleicht auf unerwartete Weise, die Stimme des Herrn hörte und mit Hilfe Elis lernte, sie zu erkennen (vgl. 1 Sam 3,1–10), so müssen auch wir Räume innerer Stille schaffen, um erahnen zu können, was der Herr zu unserem Glück vorgesehen hat. Es handelt sich dabei nicht um ein abstraktes intellektuelles Wissen oder gelehrte Erkenntnis, sondern um eine persönliche Begegnung, die das Leben verwandelt. Gott wohnt in unserem Herzen: Die Berufung ist ein vertrauter Dialog mit ihm, der uns – trotz des manchmal ohrenbetäubenden Lärms der Welt – ruft und uns einlädt, mit wahrer Freude und Großherzigkeit zu antworten.

„Noli foras ire, in te ipsum redi, in interiore homine habitat veritas – Geh nicht nach draußen, kehr wieder ein bei dir selbst! Im inneren Menschen wohnt die Wahrheit.“ Wieder erinnert uns der hl. Augustinus daran, wie wichtig es ist, zu lernen, innezuhalten und Räume der inneren Stille zu schaffen, um die Stimme Jesu Christi hören zu können.

Liebe junge Menschen, hört auf diese Stimme! Hört auf die Stimme des Herrn, der euch einlädt, ein erfülltes Leben zu führen, indem ihr eure Gaben fruchtbringend einsetzt (vgl. Mt 25,14–30) und eure Grenzen und Schwächen an das glorreiche Kreuz Christi nagelt. Haltet also inne in eucharistischer Anbetung, meditiert ausdauernd das Wort Gottes, um es jeden Tag zu leben, nehmt aktiv und in vollem Umfang am sakramentalen und kirchlichen Leben teil. Auf diese Weise werdet ihr den Herrn kennenlernen und in der der Freundschaft eigenen Vertrautheit entdecken, wie ihr euer Leben zu einer Gabe machen könnt, auf dem Weg der Ehe, des Priestertums, des Ständigen Diakonats oder im gottgeweihten Leben, in einer Ordensgemeinschaft oder einem Säkularinstitut: Jede Berufung ist ein immenses Geschenk für die Kirche und für diejenigen, die sie mit Freude annehmen. Den Herrn kennenlernen bedeutet vor allem, zu lernen, ihm und seiner Vorsehung zu vertrauen, die mit jeder Berufung überreich einhergeht.

Vertrauen

Aus dem Kennen entsteht das Vertrauen, eine Haltung, die aus dem Glauben hervorgeht und die sowohl für die Annahme der Berufung als auch für das Durchhalten in ihr unerlässlich ist. Das Leben offenbart sich nämlich als ein ständiges Vertrauen auf den Herrn und ein Sich-ihm-Anvertrauen, auch dann, wenn seine Pläne die unseren durcheinanderbringen.

Denken wir an den hl. Josef, der trotz des unerwarteten Geheimnisses der Mutterschaft der Jungfrau Maria dem göttlichen Traum vertraut und Maria und das Kind mit gehorsamem Herzen annimmt (vgl. Mt 1,18–25; 2,13–15). Josef von Nazaret ist ein Vorbild an vollkommenem Vertrauen in den Plan Gottes: Er vertraut auch dann, als alles um ihn herum dunkel und hoffnungslos erscheint, als die Dinge sich in eine ganz andere Richtung zu entwickeln scheinen. Er vertraut und vertraut sich an, weil er sich der Güte und Treue des Herrn sicher ist. „In jeder Lebenslage vermochte Josef, sein ‚fiat‘ zu sprechen, wie Maria bei der Verkündigung und Jesus in Getsemani.“

Wie uns das Heilige Jahr der Hoffnung gelehrt hat, ist es nötig, ein festes und beständiges Vertrauen in die Verheißungen Gottes zu pflegen, ohne jemals der Verzweiflung nachzugeben; Ängste und Unsicherheiten zu überwinden, in der Gewissheit, dass der Auferstandene der Herr sowohl der Weltgeschichte als auch unserer persönlichen Geschichte ist. Er lässt uns in den dunkelsten Stunden nicht allein, sondern kommt, um mit seinem Licht all unsere Finsternis zu vertreiben. Und gerade dank des Lichtes und der Kraft seines Geistes können wir – auch durch Prüfungen und Krisen – erkennen, wie unsere Berufung reift und immer mehr die Schönheit dessen widerspiegelt, der uns gerufen hat, eine Schönheit, die aus Treue und Vertrauen besteht, trotz der Wunden und Stürze.

Reifung

Die Berufung ist in der Tat kein statisches Ziel, sondern ein dynamischer Reifungsprozess, der durch die Vertrautheit mit dem Herrn begünstigt wird: Mit Jesus zusammen zu sein, den Heiligen Geist in den Herzen und in den Lebenssituationen wirken zu lassen und alles im Licht der empfangenen Gabe neu zu betrachten, das bedeutet, in der Berufung zu wachsen.

Wie der Weinstock und die Reben (vgl. Joh 15,1–8), so muss sich unser ganzes Leben in einer starken und wesentlichen Verbindung mit dem Herrn verwirklichen, sodass es durch Prüfungen und notwendigen Beschnitt zu einer immer volleren Antwort auf seinen Ruf wird. Die „Orte“, an denen sich der Wille Gottes am deutlichsten offenbart und wir seine unendliche Liebe erfahren, sind oftmals die echten geschwisterlichen Verbindungen, die wir im Laufe unseres Lebens aufzubauen vermögen. Wie wertvoll ist es, einen guten Seelenführer zu haben, der uns bei der Entdeckung und Entfaltung unserer Berufung begleitet! Wie wichtig sind die Unterscheidung und Prüfung im Lichte des Heiligen Geistes, damit sich eine Berufung in ihrer ganzen Schönheit verwirklichen kann.

Berufung ist also kein unmittelbarer Besitz, nichts, was ein für alle Mal „gegeben“ ist: Sie ist vielmehr ein Weg, der sich ähnlich entwickelt wie das menschliche Leben, bei dem die empfangene Gabe nicht nur bewahrt, sondern auch durch eine tägliche Beziehung zu Gott genährt werden muss, um wachsen und Früchte tragen zu können. „Das ist wertvoll, weil es unser ganzes Leben vor den uns liebenden Gott stellt. Es lässt uns erkennen, dass nichts das Ergebnis eines sinnlosen Chaos ist, sondern alles Teil eines Weges werden kann, der eine Antwort auf den Herrn ist, der einen konkreten Plan für uns alle hat.“

Liebe Brüder und Schwestern, liebe junge Menschen, ich ermutige euch, eure persönliche Beziehung zu Gott durch das tägliche Gebet und die Betrachtung des Wortes Gottes zu pflegen.

Haltet inne, hört zu, vertraut euch ihm an: Auf diese Weise wird die Gabe eurer Berufung reifen, euch glücklich machen und reichlich Früchte für die Kirche und die Welt tragen.

Möge euch die Jungfrau Maria, Vorbild im inneren Annehmen der göttlichen Gabe und Lehrmeisterin betenden Hörens, stets auf diesem Weg begleiten!

Aus dem Vatikan, am 16. März 2026

LEO XIV.

Art. 109 Botschaft zum 6. Welttag der Großeltern und Senioren am 26. Juli 2026

Ich aber werde dich niemals vergessen (Jes 49,15)

Liebe Brüder und Schwestern,

durch den Mund des Propheten Jesaja verspricht der Herr, dass er keinen von uns jemals vergessen wird. Er versichert uns, dass er uns alle eingezeichnet hat in seine Hände (vgl. Jes 49,16) und dass seine Liebe größer ist als die einer Mutter zu ihrem Kind (vgl. Jes 49,15). Der Prophet lässt uns einen innigen und intensiven Dialog erahnen, in dem Gott jeden Einzelnen und das ganze Volk mit „du“ anspricht. Auch heute können wir diese Worte auf jeden von uns beziehen, und alle dürfen sich von diesem „Ich vergesse dich nicht“ angesprochen fühlen.

Es sind Worte, die mit Trost und Zuversicht erfüllen. Sie sind die Antwort auf ein quälendes Gefühl, das das Herz bewegt: „Der Herr hat mich verlassen, Gott hat mich vergessen.“ (Jes 49,14) Wie oft in der Heiligen Schrift, insbesondere in den Psalmen, kommt das Gebet aus der Verlorenheit derer, die meinen, ihr Leben sei für niemanden von Interesse und werde vernachlässigt! Das schmerzliche Gefühl, vergessen zu sein, verbindet leider viele Menschen, und unter ihnen sind nicht wenige ältere Leute.

Die Liebe Gottes hingegen, die niemanden vergisst, erscheint als Akt der Gerechtigkeit und als Antwort auf die Anonymität, in der das menschliche Leben allzu oft verloren geht. Insbesondere über dem Leben vieler älterer Menschen scheint ein Schleier zu liegen, der ihre Gesichtszüge verschwimmen lässt und in Vergessenheit hüllt. Das geschieht in den Häusern, in denen Einsamkeit herrscht, und auch in jenen Pflegeeinrichtungen, wo die Gefahr besteht, dass die Einzigartigkeit des Menschen sich auf die Nummer seines Bettes oder sein Krankheitsbild reduziert.

Der Welttag der Großeltern und älteren Menschen ist eine Gelegenheit, neu zu entdecken, dass die Kirche dazu berufen ist, Mutter aller zu sein, und dass es in jedem Alter möglich ist, sich als ein Sohn oder eine Tochter Gottes zu erfahren. Dieser Tag sei daher ein Ansporn für alle, insbesondere für die Jüngeren, die schöne Gewohnheit wieder aufzunehmen, ihre Großeltern, die älteren Familienmitglieder und auch diejenigen zu besuchen, die keinen Besuch erhalten. Bringt ihnen mit dieser Botschaft und eurer Gegenwart die Nähe und Zuneigung des Papstes zum Ausdruck. Tut es so, dass die Worte des Propheten „Ich aber vergesse dich niemals“ in einer herzlichen und liebevollen Begegnung konkrete Gestalt annehmen. „In einer Zeit, die zu Beschleunigung und Fragmentierung neigt, verlangt der menschliche Körper weiterhin nach Fürsorge und Anerkennung durch Hände, die zu Zärtlichkeit fähig sind, durch aufmerksame Menschen und durch freundliche Worte. Die digitale Kultur vervielfacht Verbindungen und bietet neue Möglichkeiten der Begegnung; dennoch bewahrt das menschliche Herz ein unverzichtbares Bedürfnis nach Nähe.“ (Enzyklika Magnifica humanitas, 239)

Die Kirche kennt das Leid ihrer älteren Söhne und Töchter; sie weiß sehr wohl, dass man allzu oft mit Voreingenommenheit auf sie blickt und man sie als Last empfindet; sie ist sich bewusst, dass eine gewinnorientierte Wirtschaft die familiären Bindungen schwächt; sie weiß, dass viele ältere Menschen von ihren Kindern verlassen werden, die zur Migration gezwungen sind oder, in einigen Fällen, in den Krieg ziehen müssen. Im Blick auf all diese Gründe verkündet sie freudig das Versprechen des Herrn: „Ich aber vergesse dich niemals!“

Es ist in jedem Alter schön, aber besonders, wenn man nicht mehr jung ist, zu entdecken, dass wir, wie der sel. Johannes Paul I. sagte, „von Gott mit einer unvergänglichen Liebe beschenkt sind. Wir wissen: Er hat immer seine Augen auf uns gerichtet, auch wenn es Nacht zu sein scheint. Er ist Vater; noch mehr ist er Mutter.“ (Angelus, 10. September 1978) Auch wenn uns dieser Gedanke ungewohnt erscheinen mag, so ist es doch wahr, dass wir auch im Alter nicht aufhören, Söhne

und Töchter zu sein, und so bleibt die Einladung, in die Arme Gottes zurückzukehren, dessen Liebe zugleich väterlich und mütterlich ist, jeden Tag gültig.

Viele entdecken erst im Laufe ihres Lebens die Zärtlichkeit Gottes, manchmal gerade auf dem letzten Lebensabschnitt. Denn anders als früher geschieht es immer häufiger, dass Menschen älter werden, ohne je eine echte Glaubenserfahrung gemacht zu haben. In diesem Fall kann das fortgeschrittene Alter, ausgehend von den Fragen, die man sich in dieser Lebensphase mit größerer Dringlichkeit stellt, zur günstigen Gelegenheit werden, um ein geistliches Leben zu beginnen oder wiederaufzunehmen. Auf diesem neuen Weg kann man erkennen, dass Gott, wie der hl. Augustinus sagt, „Mutter ist, weil er wärmt, weil er nährt, weil er stillt, weil er behütet“ (Kommentar zu Psalm 26, II, 18). Dieses Bewusstsein hilft, sich der aufkommenden Gebrechlichkeit nicht zu schämen und zu verstehen, dass wir stets einander brauchen und dass wir alle um Aufmerksamkeit und Fürsorge „betteln“. Zu Gott, der uns seine Nähe schenkt und den wir in seiner Zärtlichkeit immer besser kennenlernen, können wir nun mit kindlichem Vertrauen beten. Es ist nie zu spät, sich an ihn zu wenden. Das kann ein großes Geschenk für alle sein.

Liebe ältere Männer und Frauen, Papst Franziskus sprach von euch als einem „neuen Volk“ (Katechese, 23. Februar 2022), da die Zahl der Menschen im fortgeschrittenen Alter in der Geschichte der Menschheit noch nie so hoch war wie heute. Es ist daher wichtiger denn je, mit euch, dem „neuen Volk“, darüber nachzudenken, worin unsere Berufung bestehen könnte, wenn die Gebrechlichkeit, die den Menschen von Geburt an begleitet, die Oberhand zu gewinnen scheint. Ich möchte euch sagen: Fürchtet euch nicht vor der Gebrechlichkeit! Gerade diese Schwäche birgt ein neues Potenzial, das auch die anderen Lebensabschnitte erhellt. Denn wenn sie angenommen und anerkannt wird, macht die Gebrechlichkeit „das Herz offen für gegenseitige Unterstützung und für die Anrufung Gottes, der das schenken kann, was keine menschliche Macht garantieren kann: die tiefe Versöhnung der Herzen und damit den wahren Frieden“. (Begegnung mit der algerischen Gemeinschaft, Basilika Unserer Lieben Frau von Afrika, Algier, 13. April 2026)

So können wir als Christen das Alter leben: „gebrechlich“, aber zugleich „berufen“. Ein Mann und eine Frau können nämlich noch im Alter wiedergeboren werden (vgl. Joh 3,4–6) und mit dem Propheten ausrufen: „Durch Umkehr und Ruhe werdet ihr gerettet, im Stillhalten und Vertrauen liegt eure Kraft.“ (Jes 30,15) Eine Kraft, die zur Einladung werden kann, nicht auf Arroganz und Macht zurückzugreifen, um das menschliche Zusammenleben zu sichern, sondern auf Versöhnung und wahren Frieden. In dieser Zeit, die so schwer von kriegesischer und sozialer Gewalt geprägt ist, fragen sich viele, wie die Welt aussehen wird, in der ihre Enkelkinder aufwachsen werden. Ich fordere euch, liebe Brüder und Schwestern, dazu auf, mit mir beständig um einen baldigen Frieden in der ganzen Welt zu beten.

Liebe ältere Schwestern und Brüder, ich danke euch, dass ihr mich jeden Tag mit euren Gebeten unterstützt, besonders wenn ihr den Rosenkranz betet. Auch ich versichere euch von Herzen meines Gebets und wünsche euch, dass der Herr, der uns niemals vergisst, uns stets im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe erneuern möge!

Aus dem Vatikan, am 15. Juni 2026

LEO XIV.

Erlasse des Bischofs

Art. 110

Ernennung des Generalvikars und seines Stellvertreters

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich Herrn Domkapitular Dr. Klaus Winterkamp mit Wirkung vom 21.06.2026 zu meinem Generalvikar ernannt habe.

Zugleich habe ich ihm alle Vollmachten übertragen, zu deren Ausübungen nach den Bestimmungen des Kirchenrechts mein Spezialmandat erforderlich ist. Ebenso habe ich ihm die Vollmacht erteilt, das Bistum Münster sowie den Bischöflichen Stuhl zu Münster in allen Rechtsgeschäften zu vertreten.

Im Fall der Verhinderung oder Abwesenheit wird der Generalvikar mit den gleichen Rechten und Pflichten von Herrn Domkapitular Dr. Antonius Hamers vertreten.

Münster, 21.06.2026

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Münster

Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

AZ: R 712

Art. 111

Ernennung zum Moderator der Kurie

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich den Herrn Generalvikar Domkapitular Dr. Klaus Winterkamp mit Wirkung vom 21.06.2026 zum Moderator der Kurie ernannt habe.

Münster, 21.06.2026

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Münster

Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

AZ: R 712

Art. 112

Bestätigung des Offizials und des Vizeoffizials

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich am 21.06.2026 Herrn Pater Dr. Rainer Autsch SAC als Official des Diözesangerichts in seinem Amt bestätigt habe.

Ebenso habe ich Herrn Pfarrer Heinz Erdbürger als Vize-Official in seinem Amt bestätigt.

Münster, 21.06.2026

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Münster

Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

AZ: R 712

Art. 113

Bestätigung des Ständigen Vertreters (Offizials) für den in Niedersachsen liegenden Teils des Bistums Münster und seines Vertreters

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich am 21.06.2026 Herrn Weihbischof Wilfried Theising in seiner Funktion als meinen Ständigen Vertreter (Official) für den in Niedersachsen liegenden Teil des Bistums Münster bestätigt habe.

Zugleich habe ich Herrn Domkapitular Rudolf Büscher als dessen ständigen Vertreter bestätigt.

Münster, 21.06.2026

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Münster

Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

AZ: R 712

Art. 114

Ernennung zur Bischöflichen Notarin

Hiermit gebe ich bekannt, dass ich Frau Sarah Röser mit Wirkung vom 21.06.2026 zur Bischöflichen Notarin ernannt habe.

Münster, 21.06.2026

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Münster

Sarah Röser
Bischöfliche Notarin

AZ: R 712

Erlasse und Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Art. 115 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 19. März 2026 - Korrekturbeschluss AVR 2027 -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 19. März 2026 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Änderung der Überschrift und des Inhaltsverzeichnisses

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ geändert.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“ geändert.

II. Änderungen in den AVR

1. Änderung in Abschnitt II Arbeitszeit
 - a) In § 17 Abs. 6 wird das Wort „Vollzeitmitarbeitern“ durch das Wort „Vollzeitmitarbeiter“ ersetzt.
2. Änderung in Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen
 - a.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe a) wird „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe b) werden „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - c.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe c) werden „(§ 2 Abs. 3)“, „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - d.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe d) werden „(§ 2 Abs. 3)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - e.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe e) wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils „(§ 2 Abs. 5)“ gestrichen.
 - f.) In § 29 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Wort „Reglung“ durch das Wort „Regelung“ ersetzt.
 - g.) In § 29 Abs. 6 wird „Satz 1“ durch „Absatz 5“ ersetzt. In der Anmerkung zu Absatz 6 wird im elften Spiegelstrich das Wort „vorbereiten“ durch das Wort „Vorbereiten“ ersetzt.
 - h.) In § 39 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
 - i.) In § 40 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
3. Änderungen in Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung
 - a.) In § 44 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
 - b.) In § 44 Abs. 6 wird die Satznummer 1 gestrichen.
 - c.) In § 45 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.

d.) In § 49 Abs. 9 wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ der Paragrafenverweis „(§ 27)“ eingefügt.

4. Änderung in Abschnitt V Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses

a.) In § 54 Abs. 4 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.

5. Änderungen Anhänge

Nach § 59 wird die Aufzählung der Anhänge wie folgt geändert:

„Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ und „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“

III. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO)

1. In Teil A Allgemeiner Teil, Abschnitt II, Ziffer 2, Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 2 wird jeweils bei den Buchstaben a und b das Punktzeichen „.“ durch das Klammerzeichen „)“ ersetzt.

2. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI Ziffer 2c wird nach der Entgeltgruppe 15 die Anmerkung gestrichen.

3. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI wird in Ziffer 21 das Wort „besetz“ durch das Wort „besetzt“ ersetzt.

4. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird in Entgeltgruppe S10 Fallgruppe 8 wird nach der Nummerierung „c)“ die Nummerierung „b)“ durch „d)“ ersetzt.

5. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird der Satz 1 der Anmerkung 1b wie folgt neu gefasst:

„b) ¹Mitarbeiter in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten, Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.“

IV. Änderungen im Anhang Tabellen

Im Anhang Tabellen wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt neu gefasst:

"Tabellen Regionalkommission BW, Bayern, Mitte, Nord, NRW

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)

Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)

Tabellen Regionalkommission Ost

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)

Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)“

V. Änderungen im Anhang Zusätzliche Altersversorgung

1. Änderungen in der Versorgungsordnung A
 - a.) In § 1a Abs. 7 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - b.) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
2. Änderungen in der Versorgungsordnung B
 - a.) In § 8a Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - b.) In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
3. Änderungen in der Versorgungsordnung C
 - a.) In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - b.) In § 9 Abs. 7 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

6. Änderungen im Anhang Beihilfe

1. Änderungen im Teil I. Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
 - a.) In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern Ziffer 4 nichts anderes bestimmt“ gestrichen.
 - b.) In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.
3. Änderungen im Teil III. Geburtshilfe
 - a.) In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern Absatz 4 nicht anderes bestimmt“ gestrichen.
 - b.) In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.

VII. Änderungen im Teil I. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Diese“ mit einem „r“ ergänzt und das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.

VIII. Änderungen im Teil II. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

1. Änderung im Abschnitt A
In § 3 Abs. 5 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
2. Änderung im Abschnitt B
In § 3 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
3. Änderung im Abschnitt C
In § 3 Abs. 4 wird Paragraph „§ 31“ durch den Paragraphen „§ 35 AVR“ ersetzt.
4. Änderung im Abschnitt D
In § 2 Abs. 3 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

5. Änderung in Abschnitt E
In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
6. Änderungen in Abschnitt F
 - a.) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird das Wort „nach“ und die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.
 - b.) In § 5 Abs. 1 Buchstabe c) wird das Wort „nach“ gestrichen.
 - c.) In § 8 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
7. Änderung in Abschnitt H
In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
8. Änderungen in Abschnitt I
 - a.) In § 1 (RK Nord) werden die Satznummern 1 und 2 hinzugefügt. In Satz 2 wird nach „Teil II.“ „AVR“ gestrichen.
 - b.) In § 3 Abs. 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - c.) In § 3 Abs. 6 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
 - d.) In § 6 (RK Bayern) werden in Satz 4 die Worte „der Anlage 7b der AVR“ durch die Worte „des Anhangs Praktikanten“ ersetzt.
9. Änderung in Abschnitt J
In § 2 Satz 2 wird die Praktikantenvergütung wie folgt auf die Werte vom 1. April 2022 korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro“

Redaktioneller Hinweis: In den AVR in der Fassung ab 1. Januar 2027 wird Abschnitt J mit dem Vermerk „(kein Abdruck wegen Fristablauf)“ abgedruckt.
10. Änderungen im Abschnitt K
 - a.) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Ausbildungsvergütung wie folgt korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr	1.414,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.473,21 Euro“
 - b.) In § 3 Abs. 2 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

IX. Änderungen im Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)

1. Die Überschrift des Anhangs wird wie folgt neugefasst:
„Anhang Praktikanten“
2. Nach der Überschrift des Anhangs wird im Inhaltsverzeichnis "Abschnitt A" eingefügt.

X. Änderungen im Teil II des Anhangs Lehrkräfte

1. In § 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Worte „zu diesem Paragraphen“ eingefügt.
2. In der Anlage zu § 2 werden beim Tätigkeitsmerkmal zur E 15 die Worte „bis 150 Schüler, Stellvertretende Schulleitung“ gestrichen.

XI. Änderungen im Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)

1. Die Überschrift des Anhangs Ärztlicher Dienst (ÄD) wird wie folgt neugefasst:
„Anhang Ärztlicher Dienst“

2. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 11 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 4 wird in Satz 2 der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „4544“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

XII. Änderung im Anhang Fahrdienste

In § 6 Abs. 2 werden die Satznummern 1 und 2 eingefügt.

XIII. Änderung im Anhang Kurzarbeit

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Kommazeichen „，“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

XIV. Änderung im Anhangs Überleitung

1. Änderungen im Teil II.
In § 4a Abs. 1 Satz 2 wird der Paragrafenverweis „§ 3 Abs. 3“ in „§ 3 Abs. 5“ geändert.
Nach dem Wort „und“ und vor der Zahl „5“ wird das Paragrafenzeichen „§“ eingefügt.
2. Änderungen im Teil III.
 - a.) In der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird die Reihenfolge der Vergütungsgruppen 9a und 9 werden geändert. Nach der Vergütungsgruppen 8 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffer 1 bis 8 eingefügt und nach der Vergütungsgruppe 9 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffern 1 bis 8 gestrichen.
 - b.) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird in der Anmerkung 149 die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - c.) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Kranken-transport wird bei der Anmerkung 12 „(RK Bayern):“ hinzugefügt.

XV. Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)

Die Beschlüsse der ZAK werden in der jeweils gültigen Fassung in den Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) aufgenommen. Die Beschlüsse der ZAK sind keine Beschlussmaterie der Arbeitsrechtlichen Kommission.

XVI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 19. März 2026 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.06.2026

L.S.

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 116 „Glauben miteinander teilen“. Qualifizierungskurs Katechese. Rahmenordnung und Curriculum

1. Hinführung und Ausgangslage

Die engere Zusammenarbeit von Pfarreien im Pastoralen Raum bringt viele pastorale und katechetische Chancen mit sich. Schon jetzt gibt es Katecheseteams, die Angebote bündeln, gemeinsam Konzepte erarbeiten und so den kirchlichen Wandel kreativ gestalten. Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten übernehmen mehr Verantwortung. Überdies wirken sich die Veränderungen in der kirchlichen Sozialisierung und die unterschiedlichen Kirchen- und Rollenbilder auf die katechetische Arbeit vor Ort aus.

Im Bistum Münster werden diese Umbruchsituation und der Wunsch nach zukunftsfähigen Katecheseformen in vielen Gesprächen erörtert. Neben den Themenfeldern Caritas und Liturgie gehört das Feld Katechese zu den wichtigsten Themen in den Pfarreien. Es gibt hier viel Experimentierfreude und Suchbewegungen, aber genauso auch hohen Erwartungsdruck und Frustration.

Die zentrale Verantwortung für Katechese liegt vor Ort. Gemeinden und Pastorale Räume haben die Aufgabe, sich mit der inhaltlichen Ausrichtung der gesamten katechetischen Arbeit und ihrer Durchführung auseinanderzusetzen. Die Begleitung von Menschen durch katechetische Angebote an Knotenpunkten ihres Lebens wird an Bedeutung gewinnen, auch weil sie Chancen zur Evangelisierung bietet. Dazu müssen Ehrenamtliche in der Katechese, die ein höheres Maß an Verantwortung für den katechetischen Prozess übernehmen, qualifiziert und begleitet werden. Dem hier entstehenden Bedarf an Schulungen tragen der Basiskurs Katechese sowie weitere noch zu entwickelnde katechetische Qualifizierungskurse zu spezifischen Themen Rechnung. Bildungspartner sind die Katholischen Bildungsforen in den Kreisdekanaten bzw. im Stadtdekanat im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in Kooperation mit der Fachstelle Gottesdienst und Katechese im Bischöflichen Generalvikariat, die die Fachaufsicht innehat.

2. Allgemeine Hinweise

Beim Aufbau und bei der Durchführung werden folgende Aspekte beachtet:

a) soziales Lernen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen effektiv durch Austausch und Korrektur in einer überschaubaren Gruppe, die fachkundig begleitet wird.

b) teilnehmerorientiertes Lernen

Es empfiehlt sich, bei den vorhandenen Kenntnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anzusetzen. Selbst- und Gruppenarbeit sowie praktische Übungen sollen gegenüber dem Vortrag im Vordergrund stehen. Theorie sollte möglichst an den zuvor gemachten Erfahrungen bzw. aufgetauchten Fragen anknüpfen.

c) praxisnahes Lernen

Die Qualifizierung soll auf den katechetischen Dienst vorbereiten und die Vermittlung von notwendigen theoretischen Kenntnissen so miteinander verbinden, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen geistlichen und praktischen Gewinn daraus ziehen.

d) exemplarisches Lernen

Da nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht, soll die Auswahl der Inhalte so geschehen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig auf ihre jeweiligen katechetischen Bereiche übertragen können.

e) spirituelle Dimension

Einen katechetischen Dienst zu übernehmen, heißt auch, sich auf das Begegnungsgeschehen zwischen Gott und Mensch einzulassen. Die Qualifizierung muss deshalb in die spirituelle Dimension des katechetischen Handelns einführen.

f) regionale, aber abgestimmte diözesane Durchführung

Die Qualifizierung muss auf die äußeren Bedingungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Ort (Entfernung, Familie, Beruf, besondere Umstände) Rücksicht nehmen und zugleich die konkreten Bedingungen des Pastoralen Raumes im Auge behalten. Deshalb soll die Qualifizierung auf der Ebene der Bildungsforen und Bildungshäuser im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, aber in Absprache mit dem Sachgebiet Gottesdienst und Katechese des Bischöflichen Generalvikariates und den jeweiligen Pfarreien durchgeführt werden.

g) Inhalte und Kompetenzen

Um die Ziele der Qualifizierung zu erreichen und einen einheitlichen Standard im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zu gewährleisten, werden die nachstehend aufgelisteten Inhalte beim Basiskurs (s. Punkt 7) berücksichtigt. Darauf können weitere spezifische Qualifizierungskurse aufbauen.

h) Praxisbegleitung und Fortbildung

Die Qualifizierungsdauer kann mit Rücksicht auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur begrenzt sein. Da die Praxis zudem immer wieder zu neuen Erfahrungen und zu neuen Fragestellungen führt, empfiehlt sich das Angebot einer ortsnahen Praxisbegleitung durch die Seelsorgeteams sowie Fortbildungen und Vernetzungen, die in Abstimmung mit dem Sachgebiet Gottesdienst und Katechese im Bischöflichen Generalvikariat Münster regional angeboten werden.

3. Erwerb von Kernkompetenzen

Die allgemeinen Ziele der katechetischen Bildung finden Anwendung: I) Vermittlung eines vertieften Verständnisses von Katechese (theologische Sachkompetenz); II) Vertiefung des persönlichen Glaubenszeugnisses (Personal- und Sozialkompetenz); III) Ausbildung der je spezifischen Handlungskompetenz und IV) Korrelation von Glauben und Leben (spirituelle Kompetenz). Dabei erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende Kernkompetenzen für den katechetischen Dienst:

- Die Teilnehmenden reflektieren ihre Rolle als Katecheten und Katechetinnen und entwickeln eine Haltung dazu.
- Die Teilnehmenden können Katechese in den Kontext pastoraler Felder einordnen und begründen, worin heute das Selbstverständnis von Katechese und Glaubenskommunikation liegt.
- Die Teilnehmenden lernen Grundlagentexte zur Katechese kennen. Sie sind in der Lage, ihre Arbeit in Beziehung zu den lehramtlichen Aussagen zu setzen.
- Die Teilnehmenden verfügen über ein Spektrum unterschiedlicher katechetischer Begriffe und Ansätze und setzen sie zielgerichtet in ihrer katechetischen Arbeit um.
- Die Teilnehmenden setzen sich mit dem Verständnis des christlichen Gottesbildes auseinander.
- Die Teilnehmenden haben Grundlagen über die behandelten theologischen Themen (Sakramente etc.) erworben und sind sprachfähig.

- Die Teilnehmenden entwickeln ein Bewusstsein dafür, dass Katechese zielgruppenspezifisch gestaltet werden muss.
- Die Teilnehmenden können biblische Texte im katechetischen Prozess einsetzen.
- Die Teilnehmenden lernen die Bedeutung christlicher Rituale für die Katechese kennen.
- Die Teilnehmenden lernen liturgische Elemente in der Katechese kennen und können sie in Gottesdiensten im katechetischen Kontext gestalten.
- Die Teilnehmenden setzen das neu erworbene Wissen im Blick auf ihre konkreten Gegebenheiten vor Ort projekt- und handlungsbezogen um (Transferleistung).
- Die Teilnehmenden sind in der Lage, Schwerpunkte, Besonderheiten und Themen ihrer Pfarrei / ihres Pastoralen Raumes / ihres Sozialraumes für ihre Katechesen zu nutzen.
- Die Teilnehmenden erlernen Methoden der Konzeptentwicklung und beziehen Gegebenheiten vor Ort (Pastoraler Raum, Pfarrei, Kirchorte, Gemeinde, Sozialraum ...) mit ein.

4. Auswahl der Teilnehmenden für den Basiskurs Katechese

Ehrenamtliche können aufgrund ihrer Berufung als getaufte Christinnen und Christen katechetische Dienste übernehmen. Sie tun dies im öffentlichen Leben der Pfarrei oder des pastoralen Raumes und im Zusammenwirken mit den Seelsorgeteams vor Ort. Diesen ist aufgetragen, ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten zu unterstützen und zu begleiten.

Wer in der Katechese mehr Verantwortung übernehmen möchte, erhält die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren. Die Qualifizierungskurse werden von den Bildungsforen und den Bildungshäusern im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in Kooperation mit dem Sachgebiet Gottesdienst und Katechese des Bischöflichen Generalvikariates angeboten. Da die Katechetinnen und Katecheten in einer konkreten Pfarrei tätig sind, geht ihrem Einsatz und ihrer Qualifizierung eine Meinungsbildung in der Pfarrei voraus. Seelsorgeteam und Pfarreirat finden einen Konsens darüber, dass die Person geeignet und der Einsatz gewünscht und sinnvoll ist. Dieser richtet sich nach den pastoralen Gegebenheiten vor Ort.

5. Referentinnen- und Referentenpool

Die Qualifizierungskurse werden von Referentinnen und Referenten durchgeführt und verantwortet, die im Bistum Münster und in den Bildungsforen und Bildungshäusern angestellt sind. Sie erfüllen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Anstellung. Dieser Referentinnen- und Referentenpool wird vom Sachgebiet Gottesdienst und Katechese des Bischöflichen Generalvikariates koordiniert. Um die Inhalte der Kurse zu besprechen und den kollegialen Austausch zu fördern, lädt das Sachgebiet Gottesdienst und Katechese mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit den Bildungsforen und Bildungshäusern als Träger der Qualifizierung zu einem Austauschtreffen und zur Qualitätssicherung der Kurse ein.

6. Finanzierung und Kostenübernahme sowie Umfang des Kurses

Die Kosten für den Basiskurs und weitere noch zu entwickelnde Spezifizierungskurse werden nach Aufwand und Umfang differenziert berechnet und von der Pfarrei getragen.

Die Kursgebühr für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kurses "Katechese gestalten. Basiskurs für Katechetinnen und Katecheten in Verantwortung" beträgt aktuell pro Person 350 Euro inklusive Verpflegung für insgesamt 40 Unterrichtsstunden. Bei Durchführung in einem Bildungs-

haus mit Übernachtung liegen die Kosten entsprechend höher. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das jeweilige Katholische Bildungsforum bzw. das Bildungshaus. Änderungen der Kursgebühren bedürfen der Zustimmung des Sachgebiets Gottesdienst und Katechese des Bischöflichen Generalvikariates Münster.

Die empfohlene Kursgröße liegt bei zehn bis 15 Personen.

7. Inkraftsetzung

Diese Rahmenordnung ist durch die Pfarreien im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster als Grundlage für die Befähigung von Laien mit besonderer Verantwortung für den katechetischen Dienst verpflichtend anzuwenden. Die Rahmenordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Münster, den 03.06.2026

L.S.

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: S 122

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 117

Klimafonds des Bistums Münster

Der verantwortungsvolle Umgang mit der Schöpfung ist ein zentraler Auftrag kirchlichen Handelns. Angesichts der fortschreitenden Klimakrise und ihrer sozialen wie auch ökologischen Folgen ist es notwendig, Verantwortung durch institutionelles und persönliches Handeln wahrzunehmen und nachhaltige Veränderungen aktiv zu gestalten. In Anlehnung an die Enzyklika *Laudato si'* und das Apostolische Schreiben *Laudate Deum* versteht das Bistum Münster Klimaschutz als geistliche, gesellschaftliche und strukturelle Aufgabe.

Besondere Bedeutung kommt dabei den Initiativen vor Ort zu. In Pfarreien, Schulen, Kindertagesstätten und vielen weiteren kirchlichen Einrichtungen entstehen vielfältige Ideen und Projekte, die Klimaschutz und eine ganzheitliche Ökologie konkret umsetzen. Dieses Engagement soll gestärkt, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Zu diesem Zweck hat das Bistum Münster einen Klimafonds eingerichtet. Damit werden Maßnahmen kirchlicher Träger, die zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, zum verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen und zur Sensibilisierung für eine nachhaltige, schöpfungsorientierte Praxis beitragen, gefördert. Er ist als solidarisches Instrument zu verstehen, das gemeinsames Lernen ermöglicht, und dazu ermutigt, den Weg zu einer klimabewussten Kirche vor Ort aktiv mitzugestalten.

I. Einleitung

Der Klimafonds soll Maßnahmen für den Klimaschutz im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster monetär unterstützen. Die förderfähigen Maßnahmen umfassen mehrere Themenfelder, die auch im Klimaschutzkonzept des Bistums Münster beachtet werden. Es werden zwei Maßnahmenpakete unterschieden: die freien Maßnahmen sind von Gebäuden unabhängig. Zu ihnen gehören beispielsweise Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Schöpfungsspiritualität

oder Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Das zweite Maßnahmenpaket umfasst Maßnahmen am Gebäude. Dieses gebäudebezogene Maßnahmenpaket wird in kleine und große Maßnahmen unterteilt.

II. Förderfähige Maßnahmen

a) Freie Maßnahmen

Freie Maßnahmen umfassen Aktivitäten, die der Sensibilisierung und Bildung dienen, sowie Maßnahmen, die einen direkten Effekt auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen haben oder einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels leisten. Maßnahmen, die an Gebäuden durchgeführt werden, fallen nicht unter die freien Maßnahmen. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die das Regelangebot des Trägers ergänzen oder erweitern. Insbesondere können Maßnahmen und Aktivitäten mit dem Charakter von Pilotprojekten, die etwas Neues erproben, unterstützt werden und Maßnahmen, die sich an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richten.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

- Projekte zur Förderung von Biodiversität, z.B. Anlegen eines Schöpfungsgartens.
- Maßnahmen zur Förderung von Schöpfungsspiritualität und Schöpfungsbewusstsein, z.B. ein Fahrrad-Gottesdienst.
- Bildungsangebote und Angebote aus dem Bereich Natur- und Erlebnispädagogik.
- Thematisch passende Schulungen und Fortbildungen, beispielsweise zu Naturpädagogik oder nachhaltiger Hauswirtschaft.
- Maßnahmen zur klimafreundlicheren Gestaltung der Verpflegung, bspw. Beratungen durch externe Dienstleister¹ oder die Umstellung der Verpflegung einer Ferienfreizeit auf nachhaltigere Lebensmittel als Pilotversuch.
- Maßnahmen zu klimafreundlicher Mobilität, wie die Anschaffung dienstlicher Lastenbikes oder die Veranstaltung eines Fahrrad-Erlebnistages.

Antragsberechtigte:

Alle katholischen Träger der Pastoral im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster sind antragsberechtigt, insbesondere:

- Pfarreien (Kirchengemeinden),
- kirchliche Initiativen,
- Einrichtungen, z.B. Bildungshäuser, Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Familienbildungsstätten, Büchereien,
- Ordensgemeinschaften und Verbände.

¹ Eine Übersicht über mögliche Beratungsunternehmen bietet z.B. das Portal Ökolandbau unter <https://www.oekolandbau.de/bio-in-der-praxis/ausser-haus-verpflegung/bildung-und-beratung/beratung/> [Stand: 18.02.2026]; zuvor muss die Förderung durch das Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL) geprüft werden.

Kooperationsprojekte mit Trägern anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften oder öffentlichen und privaten Trägern sind möglich, sofern der katholische Träger einen mindestens gleichberechtigten Anteil an der Organisation und Durchführung der Maßnahme hat.

Höhe der Förderung:

Maßnahmen mit anererkennungsfähigen Kosten bis 10.000 Euro werden bis zu 75 % gefördert. Maßnahmen mit anererkennungsfähigen Kosten über 10.000 Euro werden mit bis zu 50 % der Kosten gefördert. Die Bagatellgrenze liegt bei 1.000 Euro Gesamtkosten. Eine dauerhafte Finanzierung von Folgekosten ist nicht möglich.

Förderverfahren:

- Anträge sind per E-Mail an das Sachgebiet Umwelt und Klima des Bischöflichen Generalvikariates (umwelt@bistum-muenster.de) zu richten.
- Ein prüfungsfähiger Antrag besteht aus dem Antragsformular mit Maßnahmenbeschreibung und Kosten- und Finanzierungsplan mit allen geplanten Ausgaben und Einnahmen.
- Die Antragstellung muss vor dem Maßnahmenbeginn erfolgen.
- Wenn mit der Maßnahme nach Antragstellung und vor der Bewilligung gestartet wird, erfolgt dies auf eigene Kostenverantwortung.
- Die Antragstellenden erhalten eine Eingangsbestätigung.
- Über die Anträge wird durch einen Förderausschuss entschieden, der durch die Leitung des Fachbereiches „Kirche in Gesellschaft“ im Bischöflichen Generalvikariat besetzt wird.
- Der Förderausschuss tagt viermal im Jahr und entscheidet über die bis zum Quartende vorliegenden Anträge. Inhaltlich begründete Eilanträge werden schnellstmöglich bearbeitet.
- Im Anschluss erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit und die maximale Förderung.
- Sollte im Vorfeld eine Abschlagszahlung gewünscht sein, kann dies gesondert formlos beantragt werden.
- Als Verwendungsnachweis sind spätestens zwei Monate nach Abschluss eine Aufstellung aller tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie ein Bericht vorzulegen. Für den Bericht ist das auf der Webseite des Bistums Münster zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen.
- Abschließend erfolgt die Versendung des Bewilligungsschreibens und die Auszahlung der bewilligten Mittel.

b) Gebäudebezogene Maßnahmen

Es wird zwischen kleinen und großen Maßnahmen unterschieden. Für beide gilt: Antragsberechtigt sind Pfarreien für Gebäude, die folgende Kriterien einhalten:

- Das Gebäude befindet sich im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.
- Das Gebäude befindet sich im Eigentum der Pfarrei (Kirchengemeinde oder Fonds).
- Das Gebäude wird mindestens teilweise selbst genutzt (keine Förderung von vermieteten Gebäuden).
- Das Gebäude fällt unter das Klimaschutzkonzept; Ausnahme sind die Maßnahmen 1 (Raum-

klimamonitoring) und 2 (bewegliche körpernahe Heizsysteme), die nur für sakrale Gebäude zulässig sind.

Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden können nur nach erfolgter Baugenehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde Zuwendungen aus dem Klimafonds erhalten.

Maßnahmen in einer Höhe über 50.000 Euro bedürfen einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung (vgl. Art. 2 § 3 Nr. 1 BG KVVG).

Kleine Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

1. Raumklimamonitoring im System "KlimaApp" für sakrale Gebäude: Das Bistum stellt die Hardware [5 Datenlogger + 1 LAN-Gateway] für die Grundausstattung je Gebäude und übernimmt die Installation. Die Pfarrei trägt die Kosten für die Software sowie die Betriebskosten. Ein Kirchenvorstandsbeschluss nach Mustervorlage ist einzureichen.
2. Bewegliche körpernahe Heizungssysteme ohne bauliche Eingriffe für sakrale Gebäude (nur zulässig in Kombination mit einem Raumklimamonitoringsystem): Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 70 % der anerkennungsfähigen Kosten, maximal jedoch 2.000 Euro pro Gebäude.
3. Optimierung einer bestehenden Heizanlage ohne baulichen Eingriff, beispielsweise Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, für nichtsakrale Gebäude. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt maximal 70 % der anerkennungsfähigen Kosten pro Gebäude.
4. Energieberatung nach BAFA-Standard für nichtsakrale Gebäude (Energieberatung für Nichtwohngebäude gemäß der Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) – Modul 2: Energieberatung nach DIN V 18599): Durch die BAFA werden 50 % der Kosten für eine Energieberatung, max. 4.000 Euro, gefördert. Durch den Klimafonds werden die Kosten der Beratung zu 40 % getragen, sodass ein Eigenanteil von 10% von den Antragstellenden getragen wird. Maximal fördert der Klimafonds abhängig von der Nettogrundfläche:
 - a. Nettogrundfläche unter 200 m²: 680 Euro
 - b. Nettogrundfläche zwischen 200 m² und 500 m²: 2.000 Euro
 - c. Nettogrundfläche mehr als 500 m²: 3.200 Euro

Eine Energieberatung nach DIN V 18599 gilt als nach Art. 2 § 3 Ziff. 2 BG KVVG als genehmigt.

Höhe der Förderung:

Die maximalen Fördersummen sind bei den einzelnen Maßnahmen ausgewiesen. Die Bagatellgrenze liegt bei 500 Euro Gesamtkosten, mit Ausnahme des Raumklimamonitorings.

Förderverfahren:

- Anträge sind per Mail an das Sachgebiet Umwelt und Klima des Bischöflichen Generalvikariates (umwelt@bistum-muenster.de) zu richten.
- Ein prüfungsfähiger Antrag besteht aus dem Antragsformular mit einer Kurzbeschreibung der Maßnahme sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan mit allen geplanten Ausgaben und Einnahmen. Bei Beantragung von Maßnahme 1 „Raumklimamonitoring“ ist der Kirchenvor-

standsbeschluss nach Mustervorlage mit einzureichen.

- Die Antragstellung muss vor dem Maßnahmenbeginn erfolgen.
- Wenn mit der Maßnahme nach Antragstellung und vor der Bewilligung gestartet wird, erfolgt dies auf eigene Kostenverantwortung.
- Die Antragstellenden erhalten eine Eingangsbestätigung.
- Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs per Checkliste bearbeitet.
- Im Anschluss erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit und die maximale Förderung.
- Sollte im Vorfeld eine Abschlagszahlung gewünscht sein, kann dies gesondert formlos beantragt werden.
- Als Verwendungsnachweis sind spätestens zwei Monate nach Abschluss eine Aufstellung aller tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben einzureichen.
- Abschließend erfolgt die Versendung des Bewilligungsschreibens und die Auszahlung der bewilligten Mittel.

Große Maßnahmen

Für große Maßnahmen ist ein Immobilienkonzept notwendig. Der entsprechende Maßnahmenkatalog wird veröffentlicht, sobald das Regelverfahren zur Immobilien- und Liegenschaftsentwicklung vorliegt. Es werden nur Maßnahmen an Gebäuden gefördert, die pastoral durch die Gremien des Pastoralen Raumes, der die Pfarrei (Kirchengemeinde) zugeordnet ist, und das Bischöfliche Generalvikariat bestätigt sind.

III. Allgemeine Förderbedingungen

1. Die Mittel des Klimafonds sind mit öffentlichen Fördermitteln (z.B. Bundesförderung für effiziente Gebäude, kurz BEG) kumulierbar. Die Förderung erfolgt subsidiär, öffentliche Fördermittel sind zu beantragen. Hierfür ist der FörderWegWeiser² zu nutzen. Bei der Berechnung der Förderung werden diese öffentlichen Fördergelder berücksichtigt. Eine Gesamtförderung ist maximal in Höhe der anerkennungsfähigen Kosten möglich.
2. Anerkennungsfähig sind alle Kosten, die im direkten und unmittelbaren Zusammenhang der Maßnahme entstehen, z.B. für Honorare, Öffentlichkeitsarbeit oder Sachkosten. Personalkosten können maximal befristet für den Maßnahmenzeitraum berücksichtigt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Berücksichtigung von Personalkosten, die bereits im Regelbetrieb des Trägers anfallen. Honorarrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen sind im Einzelfall zu prüfen.
3. Die Berechnung der Fördersummen erfolgt auf Grundlage der Bruttowerte, soweit die Antragstellenden nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.
4. Eine nachträgliche Änderung der Finanzierung ist unmittelbar anzuzeigen und überschüssende Mittel sind zurückzuerstatten.

² FörderWegWeiser für kirchliche Bauprojekte - Bistum Münster

Link: https://www.bistum-muenster.de/startseite_das_bistum/bistumsverwaltung/fachbereich_kirche_in_gesellschaft/weltkirche/umwelt_und_klima/foerderwegweiser_fuer_kirchliche_bauprojekte

5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Klimafonds des Bistums Münster besteht nicht.
6. Bei Verstößen gegen diese Förderrichtlinie hat das Bischöfliche Generalvikariat das Recht der Rückforderung

IV. Gültigkeit

1. Die Förderrichtlinie tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Münster, 11. Juni 2026

L. S.

Dr. Klaus Winterkamp
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

AZ: R 710

Art. 118 **Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 2026**

Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis der Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen 2026 gemäß § 9 Abs. 4 Regional-KODA-Wahlordnung wie folgt bekannt:

1. Die Wahl fand statt in der Wahlversammlung (§ 8 Regional-KODA-Wahlordnung) am 18.06.2026 in der Stadthalle Münster-Hiltrup statt.
2. Es wurden 145 Stimmzettel abgegeben. Davon waren 145 Stimmzettel gültig und 0 ungültig.
3. Auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfielen:

Name, Vorname	gültige Stimmenzahl
Beck, Tobias	13
Booth, Ralf	36
Damhus, Alexandra	65
Düppengießer, Krista	3
Friggemann, Sandra	21
Hövelmann, Anna	6
Isfort, Nadine	38
Kallaus, Patrick	14
Ossege, Michael	118
Simmes, Julia	76

4. Gewählt sind gemäß § 9 Abs. 1 Regional-KODA-Wahlordnung:

Name, Vorname	gültige Stimmenzahl
Ossege, Michael	118
Simmes, Julia	76
Damhus, Alexandra	65

5. Die Wahl kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt beim Wahlvorstand angefochten werden. Die Anfechtung hat unter Angabe der Gründe schriftlich zu erfolgen (§ 5 Absatz 7 KODA-Ordnung). Anfechtungsberechtigt sind die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. § 5 Abs. 4 KODA-Ordnung). Die Anschrift des Wahlvorstands lautet:

Wahlvorstand für das

Bistum Münster

Regional-KODA-Wahl 2026

Bischöfliches Generalvikariat Münster

Horsteberg 1

48143 Münster

E-Mail: kodawahl@bistum-muenster.de

Münster, den 18. Juni 2026

gez. Markus Hollenhorst, Mitglied des Wahlvorstandes
 gez. Frank Ingendae, Mitglied des Wahlvorstandes
 gez. Margret Nowak, stellv. Vorsitzende des Wahlvorstandes
 gez. Franz-Josef Plesker, Vorsitzender des Wahlvorstandes
 gez. Katharina Rielmann, Schriftführerin
 gez. Jana Volk, Mitglied des Wahlvorstandes

Art. 119 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Dirk van de Loo:
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: vandelloo@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferent*innen

		Auskünfte erteilt
Kategorial	Geistliche Leitung PSG, Münster (30 %)	Stephanie Heckenkamp-Grohs

Art. 120

Personalveränderungen

Es wurden folgende Personen als stimmberechtigte Mitglieder für das Leitungsteam des Pastoralen Raums Ahaus-Gronau-Heek-Legden-Schöppingen ernannt:

Aus dem Kreis der Leitenden Pfarrer im Pastoralen Raum
Pfarrer Thomas Diedershagen

Aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten des Pastoralen Raumes
Pastoralreferentin Anne Grothe

Aus dem Kreis der freiwillig Engagierten im Pastoralen Raum
Frau Anneliese Maria Vortkamp
Herr Christoph Johannes Hülk

Geborenes Mitglied des Leitungsteams wird die zukünftige Verwaltungsleitung des Pastoralen Raumes sein.

Diese Ernennung ist befristet bis zum 31. Dezember 2029

Es wurden folgende Personen zum 24. Mai 2026 gemäß Statut can. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Dülmen Heilig Kreuz zu stimmberechtigten Mitgliedern des Beauftragenteams ernannt und ihnen die gemeinschaftliche Leitung der Pfarrei übertragen:

- Herr Pfarrer Ferdinand Hempelmann als moderierender Priester
- Frau Pastoralreferentin Elisabeth Scheffer als hauptamtliche Seelsorgerin
- Frau Dr. Zita Moschner als gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes
- Herrn Wilhelm Tenberge als gewähltes Mitglied des Pfarreirates
- Herrn Jürgen Sempf als gewähltes Mitglied des Pfarreirates

Dem Beauftragenteam obliegt, unbeschadet der Letztverantwortung des moderierenden Priesters, die Verantwortung für die Seelsorge auf der operativen Ebene.

Diese Einsätze sind bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

Es wurden folgende Personen zum 1. Juni 2026 gemäß Statut can. 517 CIC §§ 2 und 4 für die Pfarrei Dorsten-Lembeck St. Laurentius zu stimmberechtigten Mitgliedern des Beauftragenteams ernannt und ihnen die gemeinschaftliche Leitung der Pfarrei übertragen:

- Herr Pfarrer Dr. Stephan Rüdiger als moderierender Priester
- Herrn Diakon Burkhard Altrath als hauptamtlicher Pfarrbeauftragter

Dem Pfarrbeauftragten obliegt, unbeschadet der Letztverantwortung des moderierenden Priesters, die Verantwortung für die Seelsorge auf der operativen Ebene.

Diese Ernennungen sind bis zum 31. Mai 2027 befristet.

Es wurden folgende Personen zum rückwirkend zum 1. April 2026 gemäß Statut can. 517 §§ 2 und 4 CIC für die Pfarrei Saerbeck St. Georg zu stimmberechtigten Mitgliedern des Beauftragenteams ernannt und ihnen die gemeinschaftliche Leitung der Pfarrei übertragen:

- Herr Pater Hans-Michael Hürter als moderierender Priester
- Frau Pastoralreferentin Anja Daut als hauptamtliche Pfarrbeauftragte

Der Pfarrbeauftragten obliegt, unbeschadet der Letztverantwortung des moderierenden Priesters, die Verantwortung für die Seelsorge auf der operativen Ebene.

Diese Ernennungen sind bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

Es wurden folgende Personen als stimmberechtigte Mitglieder für das Leitungsteam des Pastoralen Raums Ennigerloh-Oelde ernannt:

Aus dem Kreis der Leitenden Pfarrer im Pastoralen Raum
Pfarrer Andreas Dieckmann

Aus dem Kreis der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten des Pastoralen Raumes
derzeit vakant

Aus dem Kreis der freiwillig Engagierten im Pastoralen Raum
Herr Stefan Rupieper
Frau Anne Wiemeyer

Als Geborenes Mitglied des Leitungsteams die Verwaltungsleitung des Pastoralen Raumes neu
ab 1. Mai 2026

Frau Julia Schlüpmann.

Diese Ernennung ist befristet bis zum 31. Dezember 2029.

B a u s e, Marion, Pastoralreferentin, wurde rückwirkend zum 1. Mai 2026 befristet bis 30. April 2032 die Stelle als Pastoralreferentin (100 %) im Pastoralen Raum Warendorf übertragen. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird sie eingesetzt in der Pfarrei Warendorf St. Laurentius (75 %).

F e l d m a n n, Jutta, Pastoralreferentin, wurde rückwirkend zum 1. März 2026 befristet bis 29. Februar 2032 die Stelle als Leiterin des Seelsorgeteams (70 %) in der Alexianer Münster GmbH innerhalb des Pastoralen Raumes Münster Süd-Ost übertragen. Darüber hinaus wird sie eingesetzt als Mitarbeiterin (15 %) in der pastoralpsychologischen Ausbildung. Darüber hinaus wird sie eingesetzt als Supervisorin (15 %) im Bistum Münster.

G e r m e r, Kirstin, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juni 2026 befristet bis 31. Mai 2032 die Stelle als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Dinslaken | Hünxe | Voerde | Walsum übertragen. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird sie eingesetzt in der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn mit Einsatz in der Zweigstelle Dinslaken (70 %). Darüber hinaus erhält sie befristet bis zum 26. Februar 2027 eine Freistellung für die Teilnahme am Masterstudiengang Supervision und Coaching (20 %).

G e w a n d, Daniel, Pastoralreferent, wurde rückwirkend zum 1. Mai 2026 befristet bis 30. April 2031 die Stelle als Pastoralreferent (100 %) in der Fachstelle Steuerungsunterstützung im Bischöflichen Generalvikariat Münster übertragen.

J o s e, Jaison CRM, Pater, wurde zum 1. Juni 2026 zum Pastor in den Pfarreien Recklinghausen Liebfrauen und St. Antonius sowie zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum Recklinghausen-Herten ernannt. Diese Ernennung ist befristet bis zum offiziellen Vertragsende, welches mit

dem Orden vereinbart wurde, und bei Verlängerung des Vertrages auch darüber hinaus, längstens jedoch für sechs Jahre, mit der Option einer Verlängerung.

K l u b e r t z, Stephan, wurde vom 1. März 2026 bis zum 31. August 2026 eine Stelle als Mitarbeiter im Pastoralen Dienst (100 %) in der Pfarrei Waltrop St. Peter und im pastoralen Raum Ostvest übertragen.

K o d a n n u r, Paul, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2026 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Ibbenbüren St. Mauritius entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Juli 2026 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Rheine St. Dionysius sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt. Diese Ernennung ist befristet bis zum offiziellen Vertragsende, welches mit seinem Heimatbischof vereinbart wurde, und bei Verlängerung des Vertrages auch darüber hinaus, längstens jedoch für sechs Jahre, mit der Option einer Verlängerung.

L i f f e r s, Hanna, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juni 2026 befristet bis 31. Dezember 2031 die Stelle als Pastoralreferentin (64,01 %) im Pastoralen Raum Dülmen übertragen. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird sie eingesetzt in der Seelsorgeeinheit Dülmen (Buldern) St. Pankratius und Dülmen (Hiddingsel). St. Georg Der Beschäftigungsumfang ist gemäß § 14 e Abs. 1 KAVO befristet bis 31. Dezember 2027.

S p e e r, Anna, Pastoralreferentin, wurde zum 5. Juni 2026 befristet bis 4. Juni 2031 (§ 14e KAVO) die Stelle als Pastoralreferentin (56,41 %) im Pastoralen Raum Hörstel-Ibbenbüren-Lengerich übertragen. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird sie eingesetzt in der Pfarrei Hörstel St. Reinhildis .

T h i e n, Nicole, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juli 2026 befristet bis zum 31. Dezember 2031 die Stelle als Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Lüdinghausen | Nordkirchen | Olfen | Selm | Senden übertragen. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird sie eingesetzt mit den Schwerpunkten in der Pfarrei Selm St. Ludger (60 %) und Beratung in Familienkontexten (20 %). Darüber hinaus wird sie zum stimmberechtigten Mitglied des Leitungsteams im Pastoralen Raum Lüdinghausen | Nordkirchen | Olfen | Selm | Senden (befristet bis zum 31. Dezember 2029) ernannt (20 %).

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

H a a n e, Bernd, Pfarrer wurde von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Ochtrup St. Lambertus entpflichtet. Mit Wirkung vom 24. Juni 2026 wurde der Status eines parochus emeritus verliehen.

H o g e n k a m p, Dieter, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer der Pfarrei Bocholt St. Josef entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. Juli 2026 wurde der Status eines parochus emeritus verliehen.

In den Ruhestand versetzt wurde:

V e r m ö h l e n, Johannes, Pfarrer em. wurde zum 31. Mai 2026 in den Ruhestand versetzt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

M a n d a g i r i, Christu Raju, Pfarrer wurde mit Ablauf des 30. Juni 2026 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Rees St. Quirinus und der Seelsorgeeinheit Rees-Haldern St. Georg und Rees-Millingen St. Quirinus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

P o l i s e t t y, Jojappa, Pfarrer wurde Ablauf des 31. Mai 2026 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Münster St. Marien und St. Josef entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

S u o m - D e r y, Eugene, Pfarrer Dr., wurde mit Ablauf des 30. Juni 2026 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Legden St. Brigida - St. Margareta entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: R 430

Art. 121

Unsere Toten

B ü s c h l e b, Otto, Pfarrer i.R., wurde am 1. Juli 1938 in Hausen/Thüringen (Eichsfeld), Krs. Worbis geboren. Die Priesterweihe empfing er am 3. April 1965 in Würzburg. Sein Goldenes Weihenjubiläum konnte er am 3. April 2025 begehen. Vor seinem Dienst im Bistum Münster war er als Augustinerpater (Pater Alipius) mit verschiedenen Aufgaben betraut. Im Jahr 1996 übernahm er seine erste Aufgabe im Bistum Münster als Pfarrverwalter m. d. T. Pfarrer in Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt. Mit seiner Inkardination in das Bistum Münster im Jahr 1999 erfolgte die Ernennung zum Pfarrer in Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt. Im Jahr 2000 übernahm er die Pfarrverwaltung m. d. T. Pfarrer in Marl (Hüls) Herz Jesu. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2005 zog es ihn in die Seelsorgeeinheit Dülmen St. Viktor, Dülmen (Hausdülmen) St. Mauritius und Dülmen (Karthus) St. Jakobus. Ebenso unterstützte er während seiner Emeritierung die Seelsorgeeinheit Buldern St. Pankratius und Hiddingsel St. Georg nach Kräften. Im Jahr 2013 wechselte er als Pfarrer i. R. nach Duderstadt im Bistum Hildesheim. Dort unterstützte er bis zuletzt vor allem die Seelsorge in der Pfarrei St. Andreas in Teistungen im angrenzenden Bistum Erfurt. Pfarrer Otto Büschleb verstarb am 18. Mai 2026 in Duderstadt im Alter von 87 Jahren.

AZ: R 430

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta

Art. 122 Geschäftsanweisung für die Kirchengemeinden im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

Die am 10. März 2026 erlassene und zum 01. April 2026 auf der Grundlage von § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) erlassene Geschäftsanweisung für Kirchengemeinden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2026, Nr. 5, Art. 89) wird in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 wie folgt geändert:

§ 6 Zusammensetzung des Kirchengemeindenrates gemäß § 2 KVVG

- (1)
- (2) Emeritierte Geistliche können nicht Mitglieder des Kirchengemeindenrates sein.
- (3)
- (4)

§ 7 Begriff des Arbeitnehmers und Mitarbeiters

- (1)
- (2) Mitarbeiter i. S. von § 16 Abs. 1 Nr. 10 KVVG sind alle Personen, die bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindenverband, deren Verbandsmitglied die Kirchengemeinde ist, aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, ihrer Ordenszugehörigkeit, eines Gestellungsvertrages oder zu ihrer Ausbildung tätig sind.

Alle übrigen Bestimmungen geltend unverändert fort. Diese Änderungen in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 treten am 01. Juli 2026 in Kraft.

Vechta, den 15.06.2026

L.S. + Wilfried Theising
Bischöflicher Official und Weihbischof

Art. 123 Wahlordnung für die Kirchengemeinden im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

Die am 10. März 2026 erlassene und zum 01. April 2026 auf der Grundlage von § 19 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) erlassene Wahlordnung für die Kirchengemeinden (Kirchliches Amtsblatt Münster 2026, Nr. 5, Art. 90) wird in § 8 Abs. 2 wie folgt geändert:

§ 8 Ergänzungsvorschläge

- (1)
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 - 1. bei Kirchengemeinden mit bis zu
 - a) 1.500 Gemeindemitgliedern von mindestens 10 Wahlberechtigten

- b) 5.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 15 Wahlberechtigten,
 - c) 8.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 - d) 12.000 Gemeindemitgliedern von mindesten 25 Wahlberechtigten,
 - e) mehr als 12.000 Gemeindemitgliedern von mindestens 30 Wahlberechtigten mit Vor- und Zunamen sowie mit Abschrift unterzeichnet ist,
- 2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist und
 - 3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung beim Wahlvorstand eingereicht ist.

(3)

Alle übrigen Bestimmungen geltend unverändert fort. Diese Änderung in § 8 Abs. 2 tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

Vechta, den 15.06.2026

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 124 **94. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) – zuletzt geändert durch die 93. Änderung vom 12.03.2026 (KABl. Münster 2026 Art. 77, KABl. Osnabrück 2026 Art. 35) – wird wie folgt geändert:

I. Allgemeiner Teil § 34 Abs. 5 AVO – Geltung nur bei DG-seitigen bzw. betriebsbedingten Kündigungen (Abs. 4)

In § 34 entfällt die Absatzbezeichnung des Abs. 5.

Die in Abs. 5 bestehenden Satzbezeichnungen werden wie folgt geändert:

- Satz 1 wird zum neuen Satz 4.
- Satz 2 wird zum neuen Satz 5.

Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

II. Ersetzung der Schriftform durch Textform

An den nachfolgend aufgeführten Stellen wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt:

- 1. § 3 Abs. 3 Satz 2 Allgemeiner Teil, AVO
- 2. § 5 Abs. 3 Satz 2 Allgemeiner Teil, AVO
- 3. § 6A Abs. 8 Satz 2 Allgemeiner Teil, AVO
- 4. § 17 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d) Allgemeiner Teil, AVO

5. § 18 Abs. 7 Satz 2 Allgemeiner Teil, AVO
6. § 23 Abs. 1 Satz 3 Allgemeiner Teil, AVO
7. § 28 Abs. 3 Allgemeiner Teil, AVO
8. § 34 Abs. 3 Satz 2 Allgemeiner Teil, AVO
9. § 34 Abs. 4, Protokollerklärung Allgemeiner Teil, AVO
10. § 2 Abs. 1, Anlage 4 I, AVO
11. § 8 Abs. 1 Satz 1, Anlage 4 I, AVO
12. § 7 Abs. 2, Anlage 7 I, AVO
13. § 2 Abs. 4 Satz 8, SR 3 I, AVO

Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Dezember 2026 in Kraft.

III. Allgemeiner Teil § 7 – Protokollerklärung zu den Absätzen 7 – 9

Nach § 7 Abs. 9 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu den Absätzen 7 – 9:

Die aus dem TVöD stammende Definition des Begriffs Überstunden kommt im AVO-Geltungsbereich nicht zum Tragen, da diesbezüglich in § 6 Abs. 2A - 2M AVO – abweichend vom TVöD – eine eigenständige Regelung zur Arbeitszeit besteht.“

Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Vechta, den 05.06.2026

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster